

ist der Bestand solcher Förste, und wieviel jährlich aus jeden ohne Nachtheil der immerwährenden Nutzung vor die Bürger und andere Raths-Unterthanen zu verkauffen seyn, wohl zu überlegen, und die Repartition, exclusive des vorrätthigen Bau-Holzes, wenigstens auf 80. bis 100. Jahr zu machen.

Diese Förstereyen aber sind im Monath Martio und zu Ende des Septembris anzustellen, wobey nicht allein der Unter-Schoßherr, sondern auch der Ober- oder Förster, und zwar ieder in seinem Refier, nebst denen Fuß-Knechten iedes Orths gegenwärtig seyn sollen, welche die verkaufften Bäume gehörig, und zwar unten an denen Wurzeln, vermittelst des einzuführenden Zeich-Eisens in Beyseyn des Käuffers anschlagen müssen; Außer solchen ordentlichen Förstereyen aber, ist ohne besondere Nothwendigkeit und des Raths schriftliche Anordnung keine Holzweise vorzunehmen.

Es haben auch so wohl der Unter-Schoßherr, als der resp. Ober- und Förster richtige Register und Gegen-Register darüber zu halten, und was von Stämmen, an welchen Sorten, an wem sie verlassen, und was davor bezahlet worden, darein zu tragen, wie denn auch der Unter-Schoßherr die Gelder einzunehmen, und nach der gemachten Forst-Rechnung, so der Ober- und Förster mit unterschreiben zu berechnen hat.

Und weil oben von Brenn- oder Feuer-Holze Erwähnung geschehen, so sind die wippeldürren, wandelbaren, straupichten und zwieselichten Bäume allein hierzu anzutwenden, in so ferne solche zu denen jährlich geordneten Deputaten nicht gänzlich verbraucht werden, wiederigensfalls mit Verkauf dererselben, sonderlich in denen nahe gelegenen Hölzern, billig anzustehen ist.

Die Verabfolgung derer verwiesenen Stämme wird vor der gänzlichen Bezahlung nicht concediret, sonst der Förster vor dem Werth haften muß. In denenjenigen Orthen, wo der Claffter-Schlag angeleget wird, sind zu vorfallenden Bauen, die nöthige Schindel- und Breth-Bäume, auch Schirr- und andere Nußhölzer anzutweisen, oder zum sonst erforderlichen Bedürfniß auszusetzen. Die Taxa derer Hölzer soll nach denen Umständen, ob eine Sorte schwach oder starck, nach dem wahren Werth folgendergestalt beobachtet werden, als:

I. rthlr.	S. gr.	pf.	
			Ein Breth-Baum,
I.	=	=	Ein Schindel-Baum,
I.	=	=	Ein Stuben-Holz,
=	=	21.	Ein Balcken,
=	=	10.	Ein Ziegelsparren,
=	=	10.	Ein Strohsparren,
=	=	=	Ein Röhr-Holz,
=	=	=	Ein Schaal-Holz,
=	=	=	Rüst-Stange,
=	=	=	Schlage-Stange.

An